

BIAJ-Kurzinformation

Hartz IV im Bundeshaushalt 2018: Verteilung des unveränderten Solls im zweiten Regierungsentwurf

(BIAJ) Im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 (2. RegE), der am 2. Mai 2018 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, sind für die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ Ausgaben in Höhe von insgesamt 36,954 Milliarden Euro veranschlagt. Dies entspricht exakt der Summe der Ausgaben, die im ersten Regierungsentwurf vom 28. Juni 2017 (1. RegE) veranschlagt waren. Lediglich die Verteilung der Ausgabemittel auf die einzelnen Haushaltsstellen der Titelgruppe 01 in Kapitel 1101 wurde im zweiten Regierungsentwurf verändert. (siehe Tabelle)

Für das Arbeitslosengeld II (einschließlich Sozialgeld und Sozialversicherung; ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) wurden 600 Millionen Euro weniger veranschlagt, statt 21,5 Milliarden Euro im 1.RegE, 20,9 Milliarden Euro im 2. RegE. Diesen Kürzungen des Solls für das Arbeitslosengeld II stehen gegenüber:

- a) Aufstockung der Bundesanteils an den „Kosten der Unterkunft und Heizung“ um 300 Millionen Euro, von 6,7 Milliarden Euro auf 7,0 Milliarden Euro.¹
- b) Aufstockung der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“²) um ebenfalls 300 Millionen Euro, von 4,185 Milliarden Euro auf 4,485 Milliarden Euro. Von dieser Aufstockung der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ entfallen sechs Millionen Euro auf das „Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ und 294 Millionen Euro für die gesetzlich geregelten „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“. (eine Art „Passiv-Aktiv-Transfer“) Die Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ sollen um 294 Millionen Euro auf 4,117 Milliarden Euro aufgestockt werden. Die Aufstockung deckt voraussichtlich etwa ein Viertel der erwarteten Umschichtungen von Bundesmitteln für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ zum Bundesanteil an den „Gesamtverwaltungskosten“ der Jobcenter.

Fortsetzung auf Seite 2 von 2

Tabelle: Bundeshaushalt 2018, Kapitel 1101, Titelgruppe 01 - veranschlagte Ausgaben (Soll) in 1.000 Euro

Titel	Zweckbestimmung	1. RegE	2. RegE
Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende		36.954.031	36.954.031
davon			
544 11	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	14.000	14.000
681 12	Arbeitslosengeld II	21.500.000	20.900.000
632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	6.700.000	7.000.000
685 11	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4.185.000	4.485.000
davon gemäß Erläuterung Nr. 2			
2.1	Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II	3.823.000	4 117 000
2.2	Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit	62.000	68 000
2.3	Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	300.000	300 000
2.4	ESF-Mittel für das Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit	-	-
636 13	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.555.031	4.555.031

¹ „Der Bund beteiligt sich grundsätzlich mit bundesdurchschnittlich 28,3 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 wurde die Bundesbeteiligung erhöht, um die Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II zu entlasten. Weiterhin wurde durch dieses Gesetz die Bundesbeteiligung im Jahr 2018 um weitere 7,9 Prozentpunkte angehoben. Der Beteiligungssatz erhöht sich darüber hinaus um einen jährlich in einer Rechtsverordnung festzulegenden Wert in Prozentpunkten infolge des finanziellen Ausgleichs der kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz.“ (Erläuterung zu Haushaltsstelle 1101/632 11; Deutscher Bundestag, Drucksache 19/1700 vom 4. Mai 2018)

² „Neben den "klassischen" Eingliederungsleistungen nach dem Regelinstrumentarium des SGB II werden aus dem Gesamtbudget für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auch die im Rahmen der Eingliederung anfallenden Ausgaben für Sonderprogramme des Bundes getragen:

1. Mit dem Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit und Bundesmitteln in Höhe von 68 Mio. Euro sollen für Leistungsbezieher im SGB II Perspektiven einer beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.
2. Mit dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt sollen Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind sowie im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu werden Mittel in Höhe von 300 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.“ (aus Vorbemerkung zu Kapitel 1101; Deutscher Bundestag, Drucksache 19/1700 vom 4. Mai 2018)

Nicht unerwähnt bleiben soll im Zusammenhang mit der Aufstockung der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ die Erläuterung Nr. 1 zu dieser Haushaltsstelle (1101/685 11). Sie lautet im 2. RegE: „Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereise bis zur Höhe von 400 000 T€ in Anspruch genommen werden.“

Das heißt im Vergleich zum 1. RegE: Es können im Haushaltsjahr 2018 insgesamt **50 Millionen Euro mehr Ausgabereise zu Lasten aller Einzelpläne** in Anspruch genommen werden. Zusammen mit den oben genannten 294 Millionen Euro ergäben sich damit **zusätzlich 344 Millionen Euro für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (einschließlich des im Koalitionsvertrag genannten „neuen Regelinstrumente“**; siehe unten). Nach welchem **Verteilungsschlüssel** bzw. welchen Verteilungsschlüsseln diese 344 Millionen Euro auf die einzelnen Jobcenter verteilt werden, ist **bisher nicht bekannt**.³ ■

Laut Eckwertebeschluss der Bundesregierung sollen als Teil der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB“ in den Jahren 2018 bis 2022 (insgesamt fünf Haushaltsjahre!) für das „**neue(s) unbürokratische(s) Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II**“⁴ im Koalitionsvertrag genannten vier Milliarden Euro für „**neue Chancen in einem sozialen Arbeitsmarkt**“⁵ bereitgestellt werden: 300 Millionen Euro in 2018 (2. RegE: 294 Millionen Euro), 900 Millionen Euro in 2019, jeweils eine Milliarde Euro in 2020 und 2021, und 800 Millionen Euro in 2022 (nach dem Ende der 19. Legislaturperiode!).

Ein **Geszentwurf für das vermutlich erste „unbürokratische Regelinstrument“ im SGB II** (Hartz IV) liegt bisher nicht vor. Das gilt auch für die „unbürokratische“ Regelung der Finanzierung von 150.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei dafür geplanten Bundesmitteln in Höhe von maximal einer Milliarde Euro pro Jahr, durchschnittlich 555,56 Euro pro Beschäftigungsverhältnis und Monat.⁶

Unverändert gegenüber dem 1. RegE blieb das für den **Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“** veranschlagte **Soll** in Höhe von **4,555 Milliarden Euro**. Die Haushaltswahrheit: **Im vergangenen Haushaltsjahr (2017)** wurden vom Bund für diesen Zweck insgesamt **5,348 Milliarden Euro ausgegeben**, 911 Millionen mehr als für diesen Zweck im Bundeshaushalt 2017 veranschlagt waren. Und ein Sinken dieser Ausgaben (im Bundeshaushalt immer ohne den kommunalen Finanzierungsanteil an den „Gesamtverwaltungskosten“ der Jobcenter) ist im laufenden Haushaltsjahr 2018 nicht zu erwarten.⁷ ■

Bremen, 09. Mai 2018

Verfasser: Paul M. Schröder

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

BIAJ (<http://biaj.de/>)

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema SGB-II-Finanzierung (Hartz IV)

http://www.biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html

³ Zu den bisher für 2018 geltenden Verteilungsschlüsseln siehe die Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 (EingIMV 2018) vom 5. Dezember 2017 (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/eingliederungsmittel-verordnung-2018.pdf). Für die „klassischen“ Mittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (§ 1 Absatz 4 und 5 EingIMV 2018) siehe dort die Anteile in Prozent in Anlage 2 auf Seite 12 bis 20 von 36. Es ist aber auch eine andere Verteilung und eine Änderung der EingIMV 2018 denkbar.

⁴ „Dazu schaffen wir u. a. ein neues unbürokratisches Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“. Wir stellen uns eine Beteiligung von bis zu 150 000 Menschen vor. Die Finanzierung erfolgt über den Eingliederungstitel, den wir hierfür um vier Milliarden Euro im Zeitraum 2018 bis 2021 aufstocken werden. Wir ermöglichen außerdem den Passiv-Aktiv-Transfer in den Ländern. Der Bund stellt dazu die eingesparten Passiv-Leistungen zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verfügung.“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode; Seite 50)

⁵ „Wir wollen Vollbeschäftigung erreichen: Ziel der Vollbeschäftigung und Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. 4 Milliarden Euro zusätzlich für neue Chancen in einem sozialen Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Bürgerinnen und Bürger.“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode; Seite 12) Frage: Soll der „soziale Arbeitsmarkt“ den „unsozialen Arbeitsmarkt“ ergänzen!?

⁶ Siehe dazu u.a. die **BIAJ-Kurzmitteilung vom 15. Januar 2018** : http://www.biaj.de/images/2018-01-15_sondierungs-milliarde-eingliederungstitel-haushaltswahrheit.pdf

⁷ Zur Entwicklung der „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Hartz IV), den Bundesanteil, den kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) und insgesamt seit 2005 siehe u.a. die Tabelle auf Seite 2 in der **BIAJ-Kurzmitteilung vom 30. April 2018**: http://www.biaj.de/images/2018-04-30_sgb2-ausgabenentwicklung-und-gastkommentar-eines-spd-landrats.pdf.